

Vorlage für Kantonsrat mit Anträgen der Rechts- und Justizkommission

§ 6c (neu) c) Amtsantritt

¹ Nach einer Erneuerungswahl treten die Behörden der Bezirke und der Gemeinden ihr Amt bis spätestens am 1. Juli des Wahljahres an.

² Nach einer Ersatzwahl bestimmt der Bezirks- bzw. der Gemeinderat den Amtsantritt des neu gewählten Mitgliedes.

Haupttitel und Gliederungstitel vor § 7

II. Die Organisation der Gemeinden und Bezirke

A. Die Gemeindeversammlung und die Bezirksgemeinde

§ 7 1. Befugnisse a) Sachgeschäfte

¹ Die stimmberechtigten Einwohner einer Gemeinde bilden die Gemeindeversammlung, jene eines Bezirks die Bezirksgemeinde.

² Ihnen stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Sie kann eine Gemeinde- bzw. Bezirksordnung erlassen.
- b) Sie erlässt Rechtssätze, soweit nicht nach kantonalem oder kommunalem Recht ein anderes Organ zuständig ist.
- c) Sie setzt den Voranschlag, die Nachkredite und den Steuerfuss fest.
- d) Sie genehmigt die Rechnung.
- e) Sie bewilligt die Verpflichtungs- und Zusatzkredite.
- f) Sie beschliesst über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken mit Ausnahme geringfügiger Geschäfte.
- g) Sie erlässt die Dienst- und Gehaltsordnung für das Personal der Gemeinde bzw. des Bezirks und ihrer Anstalten.
- h) Sie nimmt ohne Beschluss Kenntnis vom Finanzplan.
- i) Sie beschliesst über die Errichtung selbstständiger oder unselbstständiger Anstalten und über den Beitritt zu Zweckverbänden.
- k) Sie beschliesst über weitere durch das Gesetz vorgesehene Geschäfte.

³ Durch Beschluss der Gemeindeversammlung bzw. der Bezirksgemeinde kann der Erlass der Dienst- und Gehaltsordnung gemäss Abs. 1 Bst. g dem Gemeinde- bzw. Bezirksrat übertragen werden; die übrigen Befugnisse sind nicht übertragbar.

§ 7a (neu) b) Wahlen

¹ Die Gemeindeversammlung wählt:

- a) den Gemeindepräsidenten, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates, den Gemeindeschreiber, den Vermittler und seinen Stellvertreter sowie die Rechnungsprüfer;
- b) den Säckelmeister, sofern der Gemeinderat nicht ermächtigt ist, die Finanzverwaltung einem andern Mitglied des Gemeinderates zu übertragen.

Vorlage für Kantonsrat mit Anträgen der Rechts- und Justizkommission

² Die Bezirksgemeinde wählt:

- a) den Bezirksammann, den Bezirksstatthalter, den Säckelmeister, die übrigen Mitglieder des Bezirkrates, den Rats- oder Landschreiber sowie die Rechnungsprüfer;
- b) den Präsidenten, die Richter und Ersatzrichter des Bezirksgerichts;
- c) die dem Bezirk zugeteilten Kantonsrichter.

§ 8 Abs. 5

⁵ Stimmt die Gemeindeversammlung einem Initiativbegehren in der Form der allgemeinen Anregung zu, so hat der Gemeinderat innert Jahresfrist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

§ 10 Abs. 1, 2 und 3 (neu)

¹ Der Regierungsrat ordnet eine geheime Abstimmung an, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten oder der Gemeinderat schriftlich die Einführung der Urnenabstimmung für alle Sachgeschäfte verlangt.

² Von der Urnenabstimmung ausgenommen sind die Festsetzung des Voranschlages, der Nachkredite und des Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnung sowie Einbürgerungen.

³ Der Beschluss bleibt so lange in Kraft, bis im gleichen Verfahren das Gegenteil beschlossen wird.

§ 31 Abs. 1 und 2

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde. Er vertritt die Gemeinde nach aussen.

² Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch kantonales oder kommunales Recht einem andern Gemeindeorgan zugewiesen sind.

§ 32 Abs. 2 Bst. a

(² Ausgenommen sind:)

- a) Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft sowie Personen, die im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind,

Gliederungstitel vor § 66

H. Ausserordentliche Gemeindeorganisation

§ 66 (neu)

¹ Durch Beschluss der Gemeindeversammlung kann ein Parlament eingeführt werden. Der Beschluss regelt mindestens:

Vorlage für Kantonsrat mit Anträgen der Rechts- und Justizkommission

- a) die Zusammensetzung, das Wahlverfahren und die Befugnisse des Parlaments;
- b) das Initiativ- und Referendumsrecht der Stimmberechtigten.

² Dem Parlament können einzelne Aufgaben der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates zur vorläufigen oder endgültigen Erledigung übertragen werden.

³ Vorbehalten bleibt das Initiativ- und Referendumsrecht der Stimmberechtigten.

II.

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 15. Oktober 1970³

Erlasstitel

Wahl- und Abstimmungsgesetz

§ 8 (neu) 6. Unvereinbarkeit

Ehegatten, Personen in eingetragener Partnerschaft oder Personen, die in gerader Linie oder bis und mit dem zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Regierungsrat als Mitglieder angehören.

Gliederungstitel vor § 49a und § 49a werden aufgehoben.

2. Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen vom 13. Mai 1987⁴

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in recht setzenden Erlassen beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer, sofern sich im Einzelnen nicht etwas anderes ergibt.

3. Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977⁵

§ 1 Anwendbares Recht

Die Organisation und die Tätigkeit des Kantonsrates und seiner Organe richten sich nach der Kantonsverfassung und diesem Gesetz (Geschäftsordnung).

§ 21 Abs. 1

¹ Die Aufgabenbereiche der ständigen Kommissionen gemäss § 12 Abs. 1 sind im Anhang dieses Gesetzes umschrieben.

§ 49 Abs. 2 Bst. d - f

(² Die weiteren Beratungsgegenstände sind:)

d) Einzelinitiativen, Motionen, Postulate und Interpellationen;

e) mündliche Fragen von Ratsmitgliedern gemäss § 58.

Bst. f wird aufgehoben.

Vorlage für Kantonsrat mit Anträgen der Rechts- und Justizkommission

§ 51 Abs. 1

¹ Will ein Ratsmitglied eine Verfassungs- oder Gesetzesänderung anregen, so hat er diese als allgemeine Anregung oder ausgearbeiteten Entwurf mit einer kurzen Begründung dem Sekretariat zuhänden des Präsidenten schriftlich einzureichen.

§ 77 Abs. 1, 2 (neu) und 3 (neu)

¹ Durch geheime Wahlen werden gewählt:

- a) der Landammann und der Landesstatthalter;
- b) die Präsidenten und die Mitglieder des Kantonsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes und des kantonalen Straf- und Zwangsmassnahmengerichtes;
- c) der Bankrat, die Bankkommission nebst zwei Ersatzmännern sowie der Präsident des Bankrates und der Bankkommission;
- d) die Mitglieder des Erziehungsrates;
- e) der Staatsschreiber sowie der Oberstaatsanwalt und dessen Stellvertretung.

² Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre, sofern Verfassung oder Gesetz nichts anderes bestimmen.

³ Sie sind wieder wählbar, ausgenommen Landammann und Landesstatthalter für die nächste Amtsdauer.

§ 83 Abs. 1 und 2

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

4. Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOF) vom 17. März 1999⁶

Erlasstitel

Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOF)

Ingress

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,
nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,
beschliesst:*

Ersatz eines Ausdrucks

In §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 wird der Ausdruck „Verordnung“ durch „Gesetz“ ersetzt und werden die damit zusammenhängenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen.

§ 18 Abs. 2

² Wird das Strassenwesen mit einem Leistungsauftrag ausgestattet, sind nur noch für den Neubau und für den Ausbau von Hauptstrassen beim Kantonsrat Verpflichtungskredite einzuholen, die für den Kanton einmalige neue Ausgaben von mehr als zwei Mio. Franken zur Folge haben.

§ 24 Abs. 1 und 2

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

Antrag Kommission:

c) ...nebst zwei Ersatzmitgliedern...

Regierungsrat: Zustimmung.

Vorlage für Kantonsrat mit Anträgen der Rechts- und Justizkommission

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

5. Steuergesetz vom 9. Februar 2000⁷

§ 22 Abs. 3

³ Der Kantonsrat legt die wesentlichen Schätzungsgrundlagen fest, ordnet das Verfahren und beschliesst über Zeitpunkt und Ausmass von allgemeinen und periodischen Anpassungen.

§ 42 Abs. 3

³ Der Kantonsrat legt die wesentlichen Schätzungsgrundlagen fest, ordnet das Verfahren und beschliesst über Zeitpunkt und Ausmass von allgemeinen und periodischen Anpassungen.

§ 230

wird aufgehoben.

6. Verordnung über die steueramtliche Schätzung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke vom 24. November 2004⁸

Erlasstitel

Gesetz über die steueramtliche Schätzung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke

§ 1 Abs. 1

¹ Nach diesem Gesetz werden Eigenmietwert und Vermögenssteuerwert von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken ermittelt.

§ 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, gelten die allgemeinen Vorschriften des Steuergesetzes und dessen übrige Ausführungsbestimmungen.

§ 22 Abs. 1 und 2

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

7. Verordnung über die steueramtliche Schätzung landwirtschaftlicher Grundstücke und Gewerbe (LSchätzV) vom 21. April 2004⁹

Erlasstitel

Gesetz über die steueramtliche Schätzung landwirtschaftlicher Grundstücke und Gewerbe (LSchätzG)

§ 1 Abs. 1

¹ Nach diesem Gesetz werden Eigenmietwert und Vermögenssteuerwert von landwirtschaftlichen Grundstücken und landwirtschaftlichen Gewerben ermittelt.

§ 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, gelten die allgemeinen Vorschriften des Steuergesetzes und dessen übrige Ausführungsbestimmungen.

§ 25 Abs. 1 und 2

¹ *Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.*

² *Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzesammlung aufgenommen.*

8. Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978¹⁰

§ 67

Der Kantonsrat erlässt Vorschriften über den Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern.

§ 87

wird aufgehoben.

§ 91 Abs. 3

³ *Der Kantonsrat regelt die Ablösung der Grunddienstbarkeiten alten Rechts.*

9. Verordnung über die Beurkundung und Beglaubigung vom 24. Mai 2000¹¹

Erlasstitel

Gesetz über die Beurkundung und Beglaubigung

§ 1 Abs. 1 und 2

¹ *Dieses Gesetz regelt die öffentliche Beurkundung und die amtliche Beglaubigung im Sinne der §§ 9 bis 14 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.*

² *Es gilt dagegen nicht für die übrigen Beurkundungen und Beglaubigungen, namentlich nicht im öffentlichen Bereich.*

§ 23 Abs. 1

¹ *Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.*

10. Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern vom 29. November 1927¹²

Erlasstitel

Gesetz betreffend den Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern

§ 10

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bestraft.

§ 13

Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

11. Verordnung über den Biotop- und Artenschutz sowie den ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992¹³

Erlasstitel

Gesetz über den Biotop- und Artenschutz sowie den ökologischen Ausgleich

§ 1 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt durch Massnahmen, die dem Erhalt, der Förderung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume (Biotope) dienen, sowie durch Artenschutzmassnahmen.

§ 19 Satz 1

Die Gemeinden richten nach den Grundsätzen der §§ 10 bis 18 dieses Gesetzes für kommunal geschützte Biotope und Planungszonen gemäss § 14 des Planungs- und Baugesetzes sowie für Artenschutzmassnahmen Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge aus.

§ 28 Abs. 1 und 2

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

12. Verordnung über die Flurgenossenschaften vom 28. Juni 1979¹⁴

Erlasstitel

Gesetz über die Flurgenossenschaften

§ 1 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz regelt alle gemeinschaftlichen Zusammenschlüsse gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch zur Verbesserung und Erschliessung des Bodens innerhalb und ausserhalb des Baugebietes sowie zum Unterhalt solcher Werke.

§ 15 Abs. 2

² Enthalten im Übrigen dieses Gesetz oder die gestützt darauf erlassenen Statuten keine Regelung, so finden die Bestimmungen des Gemeindeorganisationsgesetzes sinngemäss Anwendung.

§ 16 Abs. 1

¹ Vor Inkrafttreten dieses Erlasses bestehende Flurgenossenschaften unterstehen diesem Gesetz.

§ 17 Abs. 1 und 2

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

13. Verordnung über land- und forstwirtschaftliche Flurgenossenschaften sowie Einzelmassnahmen zur Bodenverbesserung vom 28. Juni 1979¹⁵

Erlasstitel

Gesetz über land- und forstwirtschaftliche Flurgenossenschaften sowie Einzelmassnahmen zur Bodenverbesserung

Ersatz eines Ausdrucks

In §§ 1 Abs. 1 und 2, 37 Abs. 2, 40, 45 Abs. 1, 52 Abs. 1, 55 Abs. 2, 56 Abs. 2 und 58 Abs. 1 wird der Ausdruck „Verordnung“ durch „Gesetz“ ersetzt und werden die damit zusammenhängenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen.

§ 38 Abs. 1

¹ Vor Inkrafttreten dieses Erlasses bestehende Flurgenossenschaften unterstehen diesem Gesetz.

§ 60 Abs. 1 und 2

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

14. Verordnung über das Bergregal und die Nutzung des Untergrundes vom 10. Februar 1999¹⁶

Erlasstitel

Gesetz über das Bergregal und die Nutzung des Untergrundes

§ 1 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz regelt das Bergregal und die Nutzung des Untergrundes.

§ 2

Dieses Gesetz bezweckt die wirtschaftliche und umweltschonende Nutzung der Bodenschätze und des Untergrundes.

§ 48 Abs. 1 und 3

¹ Wer bei Inkrafttreten dieses Erlasses ohne Konzession oder Bewilligung das Bergregal oder den Untergrund nutzt, hat innert Jahresfrist um die erforderliche Konzession oder Bewilligung nachzusuchen.

³ Bestehende Konzessionen und Bewilligungen zur Nutzung des Bergregals oder des Untergrundes bleiben bestehen, unterstehen jedoch den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit nicht wohlerworbene Rechte betroffen sind.

§ 49 Abs. 1 und 2

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

Vorlage für Kantonsrat mit Anträgen der Rechts- und Justizkommission

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

15. Verordnung über die obligatorische Versicherung der Gebäude gegen Feuer und Elementarschäden vom 25. März 1981¹⁷

Erlasstitel

Gesetz über die obligatorische Versicherung der Gebäude gegen Feuer und Elementarschäden

§ 11

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

§ 14 Abs. 1 und 2

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

16. Verordnung über die Ablösung von Grunddienstbarkeiten alten Rechts vom 26. Februar 1958¹⁸

Erlasstitel

Gesetz über die Ablösung von Grunddienstbarkeiten alten Rechts

§ 10

Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

17. Justizverordnung vom 18. November 2009¹⁹

Erlasstitel

Justizgesetz

Streichung und Ersatz von Ausdrücken

¹ Im Ingress wird der Ausdruck „gestützt auf § 40 Buchstabe h der Kantonsverfassung sowie“ gestrichen.

² In §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 5 Abs. 2, 90 Abs. 1, 100, 126 Abs. 4 wird der Ausdruck „Verordnung“ durch „Gesetz“ ersetzt und werden die damit zusammenhängenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen.

§ 10 Abs. 2

² Der Kantonsrat setzt die Zahl der Richter nach Anhörung des Gerichts bis zu einer neuen Beschlussfassung fest. Dabei bleibt den Bezirken Schwyz, March und Höfe die Wahl von je zwei und den übrigen Bezirken von je einem Kantonsrichter garantiert.

Vorlage für Kantonsrat mit Anträgen der Rechts- und Justizkommission

§ 45 Abs. 4

⁴ Beschwerdeentscheide über eine fürsorgliche Unterbringung können mündlich begründet und schriftlich auf das Dispositiv beschränkt werden, sofern die Parteien zustimmen.

§ 173 Referendum und Publikation

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

18. Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987²⁰

§ 90 1. Weitere Vorschriften

Der Kantonsrat kann Vorschriften erlassen über:

Bst. a bis e bleiben unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

19. Verordnung über die Landumlegung und die Grenzberichtigung vom 30. November 1989²¹

Erlasstitel

Gesetz über die Landumlegung und die Grenzberichtigung

Ingress

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung von § 90 Bst. b des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987²², nach Einsicht in eine Vorlage des Regierungsrates, auf Antrag einer Spezialkommission,

beschliesst:

Ersatz eines Ausdrucks

In §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 2 Satz 1 und 13 wird der Ausdruck „Verordnung“ durch „Gesetz“ ersetzt und werden die damit zusammenhängenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen.

§ 35 Abs. 1 und 2

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

20. Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen vom 7. Februar 1990²³

Erlasstitel

Gesetz über die Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen

Vorlage für Kantonsrat mit Anträgen der Rechts- und Justizkommission

Ingress

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,
in Ausführung von §§ 45 Abs. 1 und 90 Bst. a des Planungs- und Baugesetzes
vom 14. Mai 1987,²⁴ nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,
auf Antrag einer Spezialkommission,
beschliesst:*

§ 1 Abs. 1

¹ *Dieses Gesetz regelt die Berechnung der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten der Erstellung und des Ausbaus von Groberschliessungsstrassen.*

§ 15

Dieser Erlass findet auf Verkehrsanlagen Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht fertig erstellt sind und für die das Beitragsverfahren noch nicht eingeleitet ist.

§ 16 Abs. 1 und 2

¹ *Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.*

² *Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.*

21. Strassenverordnung vom 15. September 1999²⁵

Erlasstitel

Strassengesetz

Ingress

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,
nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,
beschliesst:*

Ersatz eines Ausdrucks

In §§ 1, 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 wird der Ausdruck „Verordnung“ durch „Gesetz“ ersetzt und werden die damit zusammenhängenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen.

§ 20 Abs. 1 und 2

¹ *Die Finanzierung von Massnahmen an Hauptstrassen beschliesst der Kantonsrat nach Massgabe der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt.*

² *Vorbehalten bleibt das Finanzreferendum nach §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.*

§ 69 Abs. 1

wird aufgehoben.

12

Antrag Kommission:

§ 69 Abs. 1 und 2

¹ ***Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.***

² ***Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.***

Regierungsrat: Zustimmung.

22. Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 26. November 1987²⁶

§ 10 Bst. c

(Der Kantonsrat ist zuständig für:)

c) die abschliessende Gewährung von Investitionsbeiträgen oder -darlehen nach § 6; für Investitionsbeiträge bleibt das Finanzreferendum nach §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung vorbehalten;

23. Bürgerrechtsgesetz vom 20. April 2011²⁷

Ingress

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz, in Ausführung von § 25 der Kantonsverfassung²⁸, nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates, beschliesst:

§ 21

wird aufgehoben.

24. Kantonales Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (Migrationsgesetz) vom 21. Mai 2008²⁹

§ 30

wird aufgehoben.

25. Gesetz über die Einführung des eidgenössischen Grundbuchs³⁰

§ 7 Abs. 2

wird aufgehoben.

26. Gesetz über das kantonale Strafrecht³¹

§ 31 Abs. 1

wird aufgehoben.

27. Gesetz über den kantonalen Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg³²

§ 8

wird aufgehoben.

28. Gesetz über die Wirtschaftsförderung vom 27. November 1986³³

§ 7

wird aufgehoben.

29. Gesetz über die Landwirtschaft vom 26. November 2003³⁴

§ 41
wird aufgehoben.

30. Gesetz über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 19. September 2007³⁵

§ 26
wird aufgehoben.

31. Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung vom 24. März 1994³⁶

§ 22
wird aufgehoben.

32. Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 28. März 2007³⁷

§ 18
wird aufgehoben.

33. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 26. Juni 2008³⁸

§ 28
wird aufgehoben.

34. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 28. März 2007³⁹

§ 5
wird aufgehoben.

35. Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) vom 28. März 2007⁴⁰

§ 25
wird aufgehoben.

36. Gesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 13. Mai 1981⁴¹

§ 7 Abs. 3
wird aufgehoben.

37. Wasserrechtsgesetz vom 11. September 1973⁴²

*§ 61 Abs. 1
wird aufgehoben.*

38. Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 16. März 2005⁴³

*§ 31
wird aufgehoben.*

39. Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Schwyz vom 23. März 1972⁴⁴

*§ 2 Einleitungssatz
Der Kantonsrat erlässt die weiteren Vorschriften über die Mittelschulen, insbesondere über:
(Bst. a und b bleiben unverändert.)*

*§ 4 Satz 2
wird aufgehoben.*

40. Verordnung über die Mittelschulen vom 20. Mai 2009

*Erlasstitel
Mittelschulgesetz*

*Ingress
Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,
gestützt auf § 2 des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Schwyz vom 23. März 1972,⁴⁵ nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,
beschliesst:*

*§ 1 Abs. 1 und 2
¹ Dieses Gesetz regelt das Mittelschulwesen. Als Mittelschulen gelten allgemeinbildende Vollzeitschulen der Sekundarstufe II.
² Dieses Gesetz gilt für die kantonalen Mittelschulen vollumfänglich.*

*§ 31
Die Betriebskosten der kantonalen Mittelschulen trägt der Kanton gemäss § 3 des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Schwyz vom 23. März 1972⁴⁶, so weit nicht andere Kostenträger Beiträge entrichten.*

*§ 37 Abs. 2 Satz 2
Sie erhalten kantonale Beiträge im Rahmen dieses Gesetzes.*

*§ 40
Die Amtsdauer der nach bisherigem Recht bestellten kantonalen Mittelschulräte endet mit Inkrafttreten dieses Erlasses.*

Vorlage für Kantonsrat mit Anträgen der Rechts- und Justizkommission

§ 42 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses werden folgende Erlasse aufgehoben:
(Bst. a - d bleiben unverändert.)

§ 43 Abs. 1 und 2

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

41. Gesetz über die Jagd vom 23. März 1972⁴⁷

§ 4 Abs. 1

¹ Der Kantonsrat erlässt die weiteren Vorschriften über die Jagd und den Wildschutz.

42. Kantonale Jagd- und Wildschutzverordnung⁴⁸

Erlasstitel

Jagd- und Wildschutzgesetz (JWG)

Ingress

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,
in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel (JSG),⁴⁹ der Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel (JSV)⁵⁰ sowie des kantonalen Gesetzes vom 23. März 1972 über die Jagd (JG),⁵¹ nach Einsicht in eine Vorlage des Regierungsrates, auf Antrag einer Spezialkommission,
beschliesst:*

Ersatz einer Abkürzung

Im ganzen Erlass wird die Abkürzung JV durch JWG ersetzt.

§ 55 Abs. 1 Bst. a

(¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:)

a) dieses Gesetz oder die regierungsrätlichen Jagdvorschriften übertritt;

§ 60 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

§ 61

¹ Dieses Gesetz wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

43. Gesetz über die Fischerei vom 10. Mai 1965⁵²

§ 9 Abs. 1 und 2

*Der Kantonsrat erlässt die weiteren Vorschriften über die Fischerei.
Abs. 2 wird aufgehoben.*

44. Kantonale Fischereiverordnung (KFV) vom 18. März 2009⁵³

Erlasstitel

Kantonales Fischereigesetz (KFG)

Ingress

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,
in Ausführung von Art. 22 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) vom
21. Juni 1991⁵⁴ sowie § 9 des Gesetzes über die Fischerei (FiG) vom 10. Mai
1965,⁵⁵ nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,
beschliesst:*

§ 1

*Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Fischerei und die
Ausübung der Fischerei gemäss dem Gesetz über die Fischerei.*

§ 2 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz gilt für öffentliche und private Gewässer.

§ 37 Abs. 1 und 2

*¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantons-
verfassung.*

*² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzesamm-
lung aufgenommen.*

45. Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz vom 19. April 2000⁵⁶

Erlasstitel

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz

§ 5

*Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses wird die Kantonale Vollzugsverordnung
zum Bundesgesetz über den Militärflichtersatz vom 4. Mai 1961⁵⁷ aufgehoben.*

§ 6 Abs. 1 und 2

*¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantons-
verfassung.*

*² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzesamm-
lung aufgenommen.*

46. Verordnung über das Verfahren vor dem kantonalen Einigungsamt vom 13. Oktober 1954⁵⁸

Ingress

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,
in Vollziehung der Art. 30 - 35 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den
Fabriken vom 18. Juni 1914,⁵⁹
beschliesst:*

§ 1 Abs. 2

*² Der Vorsteher des Sicherheitsdepartements ist von Amtes wegen Präsident des
Einigungsamtes. Er bezeichnet einen Kantonsangestellten als dessen Sekretär.*

47. Kantonsratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Schwyz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 17. Dezember 2003⁶⁰

§ 4

*Der Kantonsrat regelt durch Verordnung die weiteren Ausführungsbestimmungen
zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen.*

III.

Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses wird das Gesetz über den Amtszwang vom 27. November 1929⁶¹ aufgehoben.

IV.

¹ [Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung unterbreitet.] oder [Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 35 der Kantonsverfassung unterstellt.]

² Er wird im Amtsblatt publiziert und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS ...

² SRSZ 152.100.

³ SRSZ 120.100.

⁴ SRSZ 140.200.

⁵ SRSZ 142.110.

⁶ SRSZ 143.210.

⁷ SRSZ 172.200.

⁸ SRSZ 172.113.

⁹ SRSZ 172.220.

Vorlage für Kantonsrat mit Anträgen der Rechts- und Justizkommission

- ¹⁰ SRSZ 210.100.
- ¹¹ SRSZ 210.210.
- ¹² SRSZ 720.110.
- ¹³ SRSZ 721.110.
- ¹⁴ SRSZ 213.110.
- ¹⁵ SRSZ 312.310.
- ¹⁶ SRSZ 215.110.
- ¹⁷ SRSZ 531.110.
- ¹⁸ SRSZ 213.310.
- ¹⁹ SRSZ 231.110.
- ²⁰ SRSZ 400.100.
- ²¹ SRSZ 400.210.
- ²² SRSZ 400.100.
- ²³ SRSZ 400.220.
- ²⁴ SRSZ 400.100.
- ²⁵ SRSZ 442.110.
- ²⁶ SRSZ 781.100.
- ²⁷ SRSZ 110.100.
- ²⁸ SRSZ 100.100.
- ²⁹ SRSZ 111.200.
- ³⁰ SRSZ 213.400.
- ³¹ SRSZ 220.100.
- ³² SRSZ 250.100.
- ³³ SRSZ 311.100.
- ³⁴ SRSZ 312.100.
- ³⁵ SRSZ 361.100.
- ³⁶ SRSZ 362.100.
- ³⁷ SRSZ 362.200.
- ³⁸ SRSZ 370.100.
- ³⁹ SRSZ 370.200.
- ⁴⁰ SRSZ 380.300.
- ⁴¹ SRSZ 390.300.
- ⁴² SRSZ 451.100.
- ⁴³ SRSZ 512.100.
- ⁴⁴ SRSZ 623.100.
- ⁴⁵ SRSZ 623.100.
- ⁴⁶ SRSZ 623.100.
- ⁴⁷ SRSZ 761.100.
- ⁴⁸ SRSZ 761.110.
- ⁴⁹ SR 922.0.
- ⁵⁰ SR 922.01.
- ⁵¹ SRSZ 761.100.
- ⁵² SRSZ 771.100.
- ⁵³ SRSZ 771.110.
- ⁵⁴ SR 923.0.
- ⁵⁵ SRSZ 771.100.
- ⁵⁶ SRSZ 511.310.
- ⁵⁷ GS 14-474.
- ⁵⁸ SRSZ 351.210.

Vorlage für Kantonsrat mit Anträgen der Rechts- und Justizkommission

⁵⁹ SRSZ 821.41.

⁶⁰ SRSZ 430.120.

⁶¹ SRSZ 150.100.